



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

2. Jahrgang	07. November 2013	Nummer 013/2013
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.10.2013	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 – Wüllen Nord – der Stadt Ahaus Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	3-4
21.10.2013	Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 – Ortskern Ottenstein – der Stadt Ahaus; 1. Aufstellungsbeschluss 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	4-5
21.10.2013	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 – Börgerdieksweg – der Stadt Ahaus; 1. Aufstellungsbeschluss 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	6-7
21.10.2013	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 – Gerwinghook – der Stadt Ahaus; 1. Aufstellungsbeschluss 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	7-9
22.10.2013	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 4 – Ehemaliges Kreishausgelände – der Stadt Ahaus 1. Aufstellungsbeschluss 2. Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB	9-11
23.10.2013	Bekanntmachung Satzung der Stadt Ahaus über den Bebauungsplan Nr. 6 Teil 3 – Ehemaliges Hallenbadgelände – vom 23.10.2013	11-12
23.10.2013	Bekanntmachung Satzung der Stadt Ahaus über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 – von Braun-Straße – vom 23.10.2013	13-14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

25.10.2013	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans – Industriepark A 31 Legden Ahaus – Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	14-15
30.10.2013	Widerspruch und Einwilligung bei Meldedatenübermittlungen	15-16
05.11.2013	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 41. öffentlichen/ nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 14. November 2013, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115	16-17

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112,
Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 – Wüllen Nord – der Stadt Ahaus
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die Stadt Ahaus beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 37 – Wüllen Nord – aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) findet statt

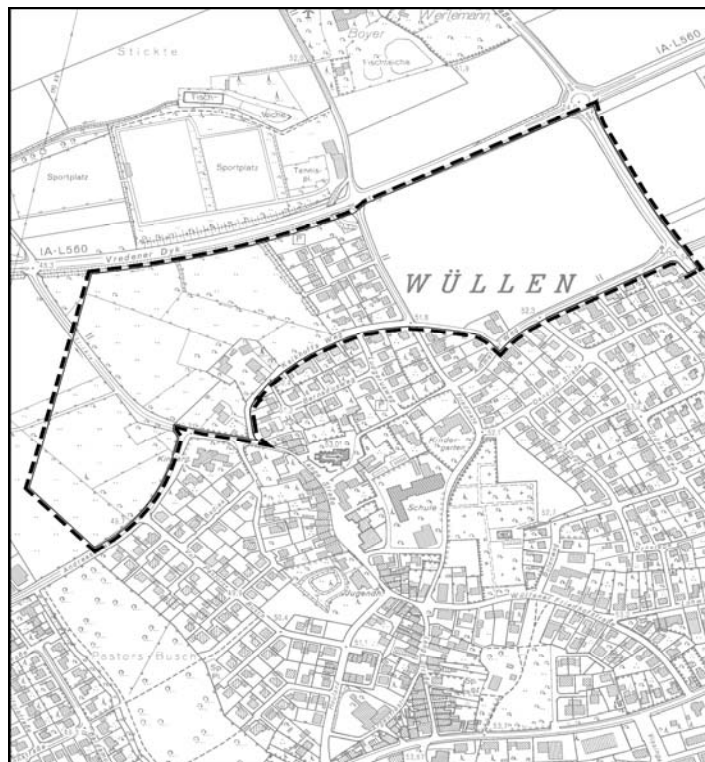
am Donnerstag, 21. November 2013
um 18.00 Uhr
in der Gaststätte Höstenpumpe,
Marktplatz 11,
48683 Ahaus-Wüllen

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden vorgestellt und erläutert; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Darüber hinaus liegen die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom **11. November 2013 bis einschl. 10. Dezember 2013** im Foyer des Rathauses der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Niederschrift abgegeben werden.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Wüllen zwischen den Straßen Vredener Dyk (L 560), Hoher Weg (K 20), Ammelner Weg, Kaikshoffs Weg, Friedmate, Lange Straße und Andreasstraße sowie dem Gewerbegebiet Harmate.

Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Kreis Borken: DGK 5, Nr. 3907/12) dargestellt.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird hiermit gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2012 bekanntgemacht.

Ahaus, 21. Oktober 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

Bekanntmachung

- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 – Ortskern Ottenstein – der Stadt Ahaus;**
 - 1. Aufstellungsbeschluss**
 - 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Ahaus am 22. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 – Ortskern Ottenstein – wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.



Das Plangebiet liegt in der Ortslage Ottenstein, östlich des Ortskerns zwischen den Straßen Georgstraße, Solmsstraße, Im Hagen und Börgerdieksweg.

Gegenstand der Planung ist die Entwicklung eines neuen Wohngebiets.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2012 bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB findet statt

**am Dienstag, 19. November 2013
um 18.00 Uhr
in der Gaststätte Räckers,
Vredener Straße 33,
48683 Ahaus-Ottenstein**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden vorgestellt und erläutert; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Darüber hinaus liegen die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom **11. November 2013 bis einschl. 10. Dezember 2013** im Foyer des Rathauses der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird hiermit gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Ahaus, den 21.10.2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 – Bürgerdieksweg – der Stadt Ahaus;

1. Aufstellungsbeschluss

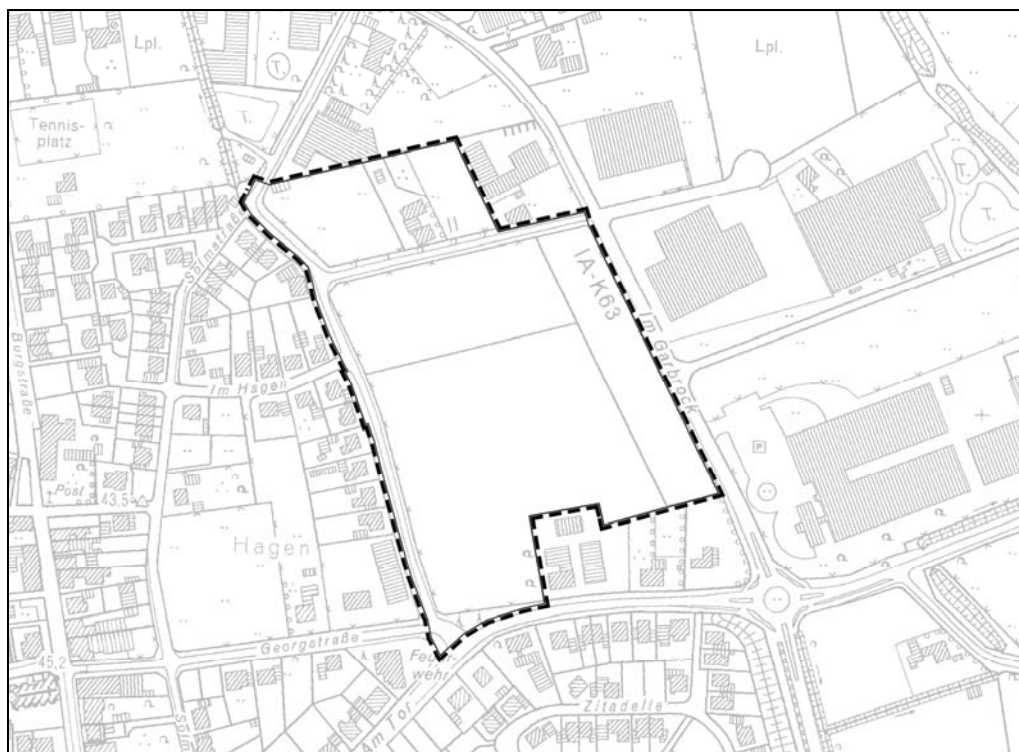
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137) hat der Rat der Stadt Ahaus am 19. Mai 1998 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 58 – Bürgerdieksweg – wird aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Ottenstein zwischen den Straßen Solmsstraße, Im Garbrock, Am Tor und Bürgerdieksweg. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Gegenstand der Planung ist die Entwicklung eines neuen Wohn- und Gewerbegebiets.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2012 bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB findet statt

**am Dienstag, 19. November 2013
um 18.00 Uhr
in der Gaststätte Räckers,
Vredener Straße 33,
48683 Ahaus-Ottenstein**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden vorgestellt und erläutert; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Darüber hinaus liegen die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom **11. November 2013 bis einschl. 10. Dezember 2013** im Foyer des Rathauses der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird hiermit gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Ahaus, den 21.10.2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 – Gerwinghook – der Stadt Ahaus;

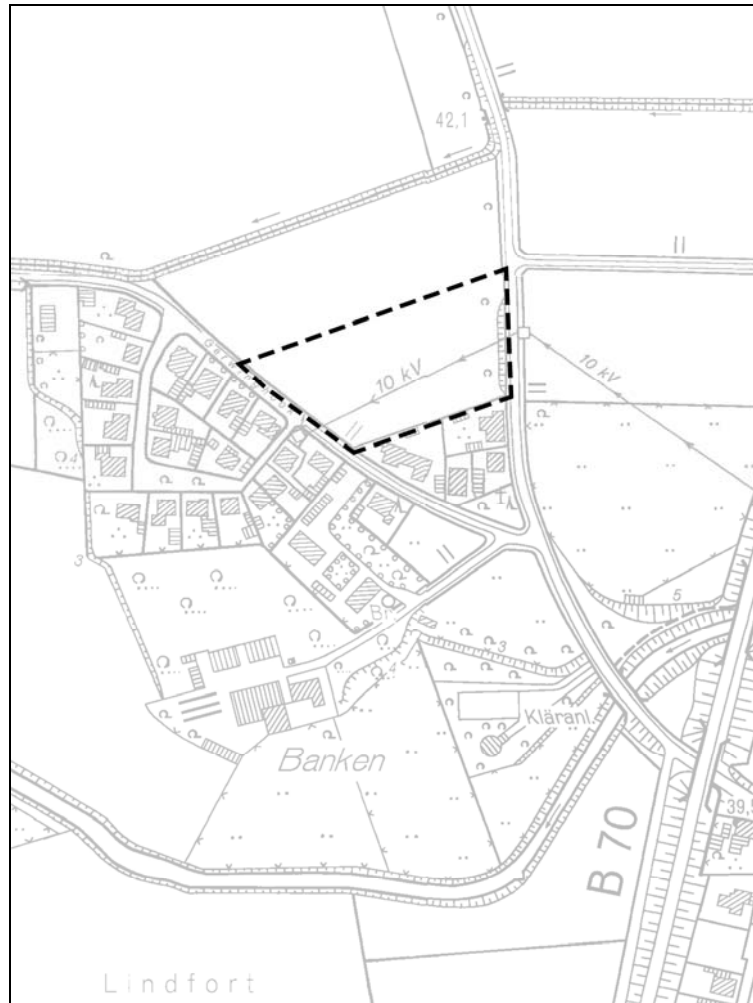
1. Aufstellungsbeschluss

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Ahaus am 24. April 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 – Gerwinghook –, den der Rat der Stadt am 14. Juli 2010 beschlossen hat, wird entsprechend der in Abbildung 1 dargestellten Abgrenzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, geändert.



Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage Alstätte. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung der gleichnamigen Siedlung.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2012 bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen die Verfahrensunterlagen in der Zeit

**vom 11. November 2013 bis einschl. 10. Dezember 2013
im Foyer des Rathauses der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach vorheriger Terminabsprache (Herr Fleige, Tel.: (02561) 72-430, Frau Overkamp, Tel.: (0 25 61) 72-431) wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird hiermit gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Ahaus, den 21.10.2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 4 – Ehemaliges Kreishausgelände – der Stadt Ahaus;

1. Aufstellungsbeschluss

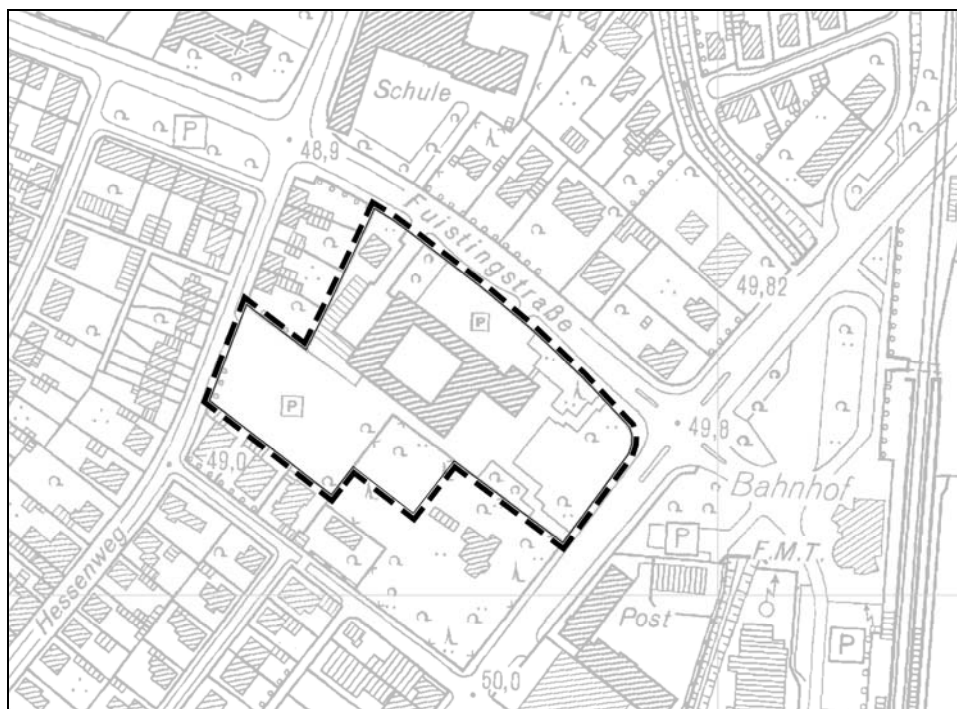
2. Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Ahaus am 17. Oktober 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 14 Teil 4 – Ehemaliges Kreishausgelände – wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.



Das Plangebiet liegt in der Ortslage Ahaus an der Bahnhofstraße/Ecke Fuistingstraße.

Gegenstand der Planung ist die Umnutzung des ehemaligen Kreishausgeländes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB i. V. m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2012 bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 4 – Ehemaliges Kreishausgelände - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 19. November 2013 bis einschl. 18. Dezember 2013
im Foyer des Rathauses der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Ahaus, den 22.10.2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

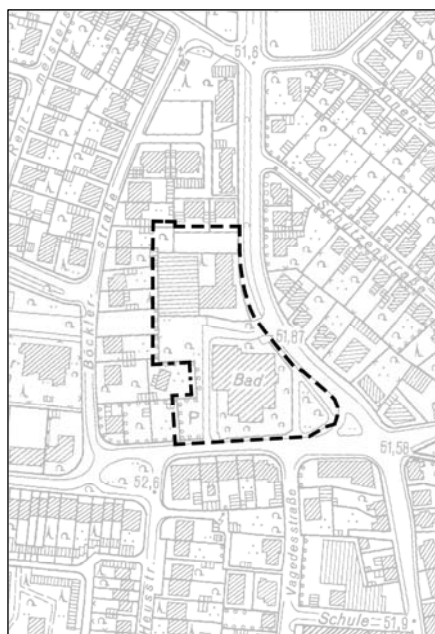
Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ahaus über den Bebauungsplan Nr. 6 Teil 3 – Ehemaliges Hallenbadgelände – vom 23.10.2013

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 17. Oktober 2013 den Bebauungsplan Nr. 6 Teil 3 – Ehemaliges Hallenbadgelände - als Satzung beschlossen. Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 6 – Rentmeisterskamp - sind aufgehoben worden.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt in der Ortslage Ahaus an der Wessumer Straße/Ecke Arnoldstraße. Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Kreis Borken: DGK 5, Nr. 3908/1) dargestellt.



(2) Der Bebauungsplan Nr. 6 Teil 3 – Ehemaliges Hallenbadgelände – wird mit der Begründung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (3) Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2012 bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 Teil 3 – Ehemaliges Hallenbadgelände – in Kraft.

(3) Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

(4) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(5) Gem. § 7 (6) Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(6) Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans vor dem 20. September 2013 förmlich eingeleitet worden ist, wird das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen (§ 233 (1) Satz 1 BauGB); § 233 (1) Satz 2 BauGB findet keine Anwendung.

(7) Der Bebauungsplan kann ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Bebauungspläne«.

Ahaus, den 23.10.2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ahaus über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 - von Braun-Straße – vom 23.10.2013

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 17. Oktober 2013 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 – von-Braun-Straße – als Satzung beschlossen.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Ahaus Ost zwischen den Straßen Siemensstraße, von-Braun-Straße, Einsteinstraße und Max-Planck-Straße.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Kreis Borken: DGK 5, Nr. 3908/2) dargestellt.



(2) Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 – von-Braun-Straße – wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (3) Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2012 bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 – von Braun-Straße – in Kraft.

(3) Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

(4) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(5) Gem. § 7 (6) Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(6) Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans vor dem 20. September 2013 förmlich eingeleitet worden ist, wird das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen (§ 233 (1) Satz 1 BauGB); § 233 (1) Satz 2 BauGB findet keine Anwendung.

(7) Der Bebauungsplan kann ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Bebauungspläne«.

Ahaus, den 23.10.2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans – Industriepark A 31 Legden Ahaus – Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Industriepark A 31 Legden Ahaus - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 19. November 2013 bis einschl. 18. Dezember 2013** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

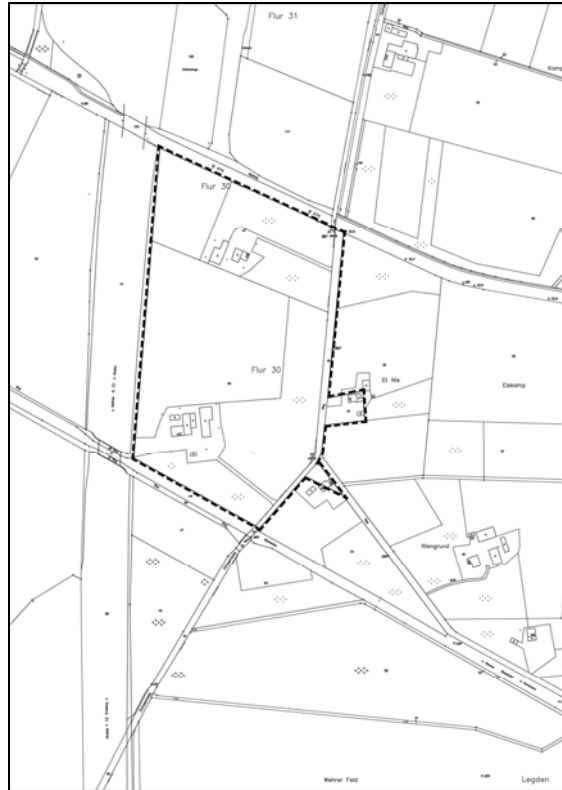
1. im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses,
2. im Foyer des Rathauses der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses.

Umweltbezogene Informationen liegen vor zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz sowie zum Arten- und Biotopschutz.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Rathäuser zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Legden unmittelbar an der A 31 in Höhe der Autobahnanschlussstelle Legden/Ahaus (Gemarkung Legden Fluren 30 tlw. und 41 tlw.) zwischen der B 474 und der Eisenbahnstrecke Dortmund – Lünen – Enschede.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Kreis Borken: DGK 5 Nr. 3908/15) dargestellt.



Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 14 der Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus bekanntgemacht.

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

Ahaus, den 25.10.2013

gez. **Felix Büter**
Verbandsvorsteher

Widerspruch und Einwilligung bei Meldedatenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte.

Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- Auskunftserteilung über das Internet (§ 34 Abs. 1 b MG NRW),
- Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 35 Abs. 1-2 MG NRW),
- Datenübermittlungen an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 18 Abs. 7 MRRG in Verbindung mit § 58 WPfIG),

- Auskunftserteilungen bei denen die Daten erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwandt werden sollen (§ 6 MRRG),
- Adressweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 32 Abs. 2 MG NRW).

In den nachfolgenden Fällen darf eine Datenübermittlung nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erfolgen:

- Weitergabe von Daten über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
- Auskunft an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus zu erklären. Die Erklärung gilt solange, bis sie gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Ahaus, 30. Oktober 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur
41. öffentlichen/ nicht-öffentlichen Sitzung des Rates
am Donnerstag, 14. November 2013, 19:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, 1.Etage, Zimmer 115**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 40. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 17.10.2013
2. Einwohner/innenfragestunde
3. Vorstellung des Klimaschutzteilkonzeptes
4. Gesamtabschluss 2011 – Einbringung des Entwurfes gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 95 III GO NRW
5. Schulorganisatorische Maßnahmen für die Sekundarstufe im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
6. Umbenennung von Straßennamen mit nationalsozialistischem Hintergrund in Ahaus
7. Abtretung der Stammanteile der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS) an der Berufsbildungsstätte Start GmbH (BBS START), Ludwigslust
8. Anträge der Fraktionen
- 8.1 Umbesetzung in Ausschüssen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 31.10.2013

Nichtöffentliche Sitzung

In der anschließenden nicht-öffentlichen Sitzung wird über Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beraten und beschlossen.

Ahaus, 05. November 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister